

1966	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1966	Nr. 23
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 66	Anordnung über Staatsbegräbnisse und Staatsakte	337
2. 6. 66	Verordnung über Räumungsfristen	338
	Bundesgesetzbl. III 310-4, 234-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21	339
Verkündungen im Bundesanzeiger	340
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	340

**Anordnung
über Staatsbegräbnisse und Staatsakte**

Vom 2. Juni 1966

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich:

I.

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das deutsche Volk hervorragend verdient gemacht haben, kann von der Bundesrepublik Deutschland ein Staatsbegräbnis gewährt werden.

II.

Neben oder an Stelle eines Staatsbegräbnisses kann zur Ehrung eines Verstorbenen ein Staatsakt angeordnet werden.

III.

Anordnungen nach I und II trifft der Bundespräsident.

IV.

Die Durchführung von Staatsbegräbnissen und Staatsakten obliegt dem Bundesminister des Innern; für Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts kann der Bundespräsident den Präsidenten dieser Verfassungsorgane die Durchführung übertragen.

V.

Staatsbegräbnisse und Staatsakte auf Grund landesrechtlicher Anordnung bleiben unberührt.

Bonn, den 2. Juni 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Lücke